

II- 447 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

29. Juli 1970

Zl.20.216/1-6-1/70

163 /AB
zu 190 /J.

Präs. am.....

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten M e l t e r ,
Dr. S c r i n z i und Genossen an den
Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend flexible Altersgrenze für den
Eintritt in den Ruhestand (Nr. 190/J.).

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

- "1.) Bei wievielen Alterspensionen nach dem ASVG wurde in den Jahren 1968 und 1969 die Bemessungsgrundlage nach § 238 und in wievielen Fällen nach § 239 ermittelt?
- 2.) Mit wievielen Versicherungsjahren und in welchem Lebensalter erfolgten in den Jahren 1968 und 1969 die Zuerkennung der Alterspensionen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Zahl der Alterspensionen, die nach § 238 bzw. § 239 ASVG. bemessen wurden, konnte nur bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues erhoben werden, die diese Daten für anstaltseigene Zwecke festgehalten haben. Die übrigen Pensionsversicherungsträger führen diesbezüglich keine kurzfristig aus-

- 2 -

wertbare Statistik; sie sind hiezu auch nicht verpflichtet.

In der Pensionsversicherung der Angestellten wurden 1968 insgesamt 11.046 Alterspensionen zuerkannt, von denen nach

nach § 238 ASVG.	10.165
nach § 239 ASVG.	849
und nach § 240/250 ASVG.	32

bemessen sind.

1969 wurden insgesamt 10.196 Alterspensionen zuerkannt, von denen nach

nach § 238 ASVG.	9.399
nach § 239 ASVG.	771
und nach § 240/250 ASVG.	26

bemessen sind.

In der knappschaftlichen Pensionsversicherung wurden 1968 von 515 zuerkannten Alterspensionen 23 nach § 239 ASVG., 1969 von 529 zuerkannten Alterspensionen 14 Fälle nach § 239 ASVG. bemessen.

Hinzuzufügen ist noch, daß es sich bei den angeführten Alterspensionen sowohl um vorzeitige Alterspensionen als auch um solche mit normalem Anfallsalter handelt.

Aufzeichnungen über die Anzahl der Versicherungsjahre, die bei der Zuerkennung der Alterspension vom Versicherten erreicht worden sind, bestehen (mit der Möglichkeit einer kurzfristigen Auswertung) nur bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten.

- 3 -

Die übrigen Pensionsversicherungsträger führen derartige Aufzeichnungen nicht; sie sind hiezu auch nicht verpflichtet. In der Pensionsversicherung der Angestellten betrug die Versicherungszeit im Durchschnitt im Jahre 1968 bei Männern 439 Monate = 36,6 Jahre
 bei Frauen 389 Monate = 32,4 Jahre
 im Jahre 1969
 bei Männern 441 Monate = 36,75 Jahre
 bei Frauen 383 Monate = 31,9 Jahre.

Über das Durchschnittsalter des Anspruchsberechtigten bei der Zuerkennung einer Alterspension gibt folgende Tabelle Aufschluß:

	1968	1969
	männlich weiblich	männlich weiblich
PV.d.Arbeitslosenversicherung	62 1/2 J.	60 1/3 J.
PV.d.Angestellt	65 J.	61 1/2 J.
knappschl.		
PV.	62 J.	59 1/2 J.
PV.nach ASVG.		
insgesamt	63 1/4 J.	60 2/3 J.
		63 J.
		60 1/2 J.

Auch diese Angaben sind eine Mischung aus vorzeitigem und normalen Alterspensionen.